

S a t z u n g

für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen des Schulcampus Rheinzabern vom 30.06.2011

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Sporthalle und das Stadion des Schulcampus Rheinzabern sind im Eigentum der Verbandsgemeinde Jockgrim. Soweit sie nicht für schulische und sonstige Zwecke der Verbandsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Benutzerpläne vorrangig den Sportvereinen und Sportgruppen im Bereich der Verbandsgemeinde Jockgrim grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

Das Hausrecht in den Sportanlagen steht während der außerschulischen Nutzung der Verbandsgemeindeverwaltung sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Rechte der Schulleiter nach den §§ 26 und 88 Schulgesetz bleiben unberührt.

Die Sportanlagen in dieser Satzung umfassen die Sporthalle und das Stadion samt Umkleidegebäude.

§ 2

Benutzer

1. Der Benutzerkreis und die Benutzung richten sich nach den Regelungen des Sportförderungsgesetzes Rheinland Pfalz.
2. Der Wettkampfsport hat grundsätzlich Vorrang vor dem Übungssport.

Vereine und Gruppen, die an Spielrunden bzw. Wettkämpfen ihres Verbandes in der Halle teilnehmen und dazu eine Großhalle benötigen, haben bei der Hallenbelegung Vorrang.

3. Auf die Benutzung bestimmter Hallenteile oder Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Erlaubnis und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim schriftlich zu beantragen.
2. Die Genehmigung erfolgt durch die Aufnahme in den Benutzungsplan und wird von der verbindlichen Anerkennung dieser Satzung abhängig gemacht. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Gewerbliche Anbieter, die im Rahmen einer Veranstaltung ihre Waren anbieten, sind vom Nutzer der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen. Stimmt das Angebot nicht mit dem Gegenstand der Veranstaltung überein oder steht der Umfang des Angebotes nicht im Verhältnis zu der Veranstaltung, kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Anbieter ablehnen.

3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Benutzungserlaubnis widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen, die nicht sportlicher Natur sind wie z.B. Elternabende, Schulfeste etc.

Benutzer, die die Sportanlagen unsachgemäß benutzen oder gegen die Satzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

4. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat das Recht, die Sportanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

Während der Schulferien, ausgenommen der Herbstferien, bleibt die Sporthalle geschlossen. In begründeten Fällen kann auf Antrag zur Vorbereitung von Wettkämpfen unter eingeschränktem Service eine Nutzung der Halle in den Winterferien erfolgen.

Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

5. Maßnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4

Benutzerpläne

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt für den Übungsbetrieb von Montag bis Freitag in der Halle und im Stadion je einen Benutzerplan. Für die Halle gibt es einen Sommer- und einen Winterplan. Genehmigte Termine für den Wettkampfbetrieb am Wochenende werden in einem eigenen Plan festgehalten. Wird keine Einigung über die Belegung erreicht, erfolgt die Erstellung über den Ausschuss für Jugend- und Sportförderung und Sozialfragen.
2. Belegungswünsche sind jährlich bis zum 01.03. (Stadion und Sommerplan Halle) und zum 01.07. (Winterplan Halle) schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.
3. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
4. Sind während den zugesprochenen Benutzungszeiten wiederholt weniger als 6 Benutzer anwesend, ist das Benutzungsrecht zu überprüfen und ggfls. zu widerrufen.

5. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte (auch vereinsintern) ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.
6. Sofern bei der Erstellung der Benutzerpläne Wünsche der Vereine nicht berücksichtigt werden können, behält sich die Verwaltung eine vereinsübergreifende Vergabe für bestimmte Sportarten wie z.B. Leichtathletik, Turnen, vor.

§ 5

Pflichten der Benutzer

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters und Stellvertreters voraus. Sie sind der Verbandsgemeindeverwaltung jährlich zum 01.03. und 01.07. namentlich mit einer Telefonnummer zu benennen. Beide müssen vor der erstmaligen Benutzung der Halle eingewiesen sein. Im Verhinderungsfall ist eine verantwortliche Person zu beauftragen.

Das Betreten der Sporthalle oder des Stadions ohne einen Verantwortlichen ist nicht gestattet.

2. Nach Beendigung der Übungsstunden bzw. Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter dafür zu sorgen, dass die Mitglieder seiner Sportgruppe die Sportanlage verlassen.
3. Die Benutzer müssen die Sportanlagen pfleglich behandeln, dies bedeutet u.a.

Für die Halle:

- In der Sporthalle ist nur die Verwendung hallengeeigneter Sportgeräte erlaubt.
- Vor dem Betreten der Halle sind die Schuhe zu wechseln. Zugelassen sind nur Sportschuhe, die auf dem Hallenboden keine Streifen hinterlassen.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Trennvorhänge zu legen. Gegen die Vorhänge dürfen keine Matten oder sonstige Sportgeräte gelehnt bzw. gestellt werden. Bei heruntergelassenen Vorhängen darf nicht Fußball gespielt werden.
- Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden.
- Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- Geräte sind nach der Benutzung an den vorgesehenen Stellen im Geräte-raum abzustellen.
- Getränke dürfen nicht in den Wettkampfbereich der Halle mitgenommen werden.

Für das Stadion:

- Das Benutzen der Laufbahn und der Segmente im Stadion ist nur mit Sportschuhen gestattet. Spikes dürfen eine Länge bis zu 6mm haben und müssen für Kunststoffbahnen zugelassen sein.
 - Dauerhafte Zusatzmarkierungen sind nicht gestattet.
 - Bei Fußballspielen ist das Betreten der Laufbahnen mit Fußballschuhen möglichst zu vermeiden. Zuschauer bleiben hinter den Zuschauerbarrieren.
 - Innerhalb des eingezeichneten Kleinspielfeldes im Kunststoffsegment sind Ballspiele möglich. Fußballschuhe sind dort verboten.
 - Auf dem Rasenplatz sind gymnastische Übungen möglich. Laufübungen sind nur im Mittelteil gestattet. Die 16m-Räume sind besonders zu schonen. Schuss- und Torwarttraining sind auf ein für den Rasen verträgliches Maß zu begrenzen.
 - Weitsprunggruben und Kugelstoßsegmente sind nach der Nutzung abziehen.
 - Speer- und Diskuswurf ist nur bei freigegebenem Rasenplatz gestattet. Auf entsprechende Sicherheitszonen ist zu achten.
 - Hammerwurf ist nicht gestattet.
 - Es ist grundsätzlich kein Übungsbetrieb für Fußball zulässig. Ausgenommen davon sind Jugendmannschaften von F bis einschließlich C-Jugend.
 - Die Innenbahn sollte für Trainingszwecke nicht benutzt werden, um eine einseitige Abnutzung zu vermeiden.
 - Für das Reinigen von Schuhen steht eine Waschstation vor dem Umkleidegebäude zur Verfügung. Wird festgestellt, dass Fußballschuhe im Waschraum gesäubert wurden, muss eine Sonderreinigung bezahlt werden.
 - Die Drainageabdeckung darf nicht entfernt werden.
4. Für das Wechseln der Kleider und der Schuhe stehen die vorhandenen Umkleideräume zur Verfügung. Der Zutritt zu ihnen ist nur zusammen mit dem Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter für die am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Hausmeister.
 5. Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage so gering wie möglich gehalten werden.
 6. Beschädigungen und Verluste sind sofort vom Übungsleiter in das Kontrollbuch einzutragen. Das gleiche gilt bei Mängeln, die bei Beginn der jeweiligen Nutzung festgestellt werden.
 7. Die Benutzung der Sportanlagen ist auf die Bereiche und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
 8. Die Geräteräume dürfen nicht als Aufenthaltsräume benützt werden.
 9. Das Mitbringen von Tieren in den gesamten Sportanlagen ist ebenfalls verboten. Bei Veranstaltungen in der Halle ist das Ausgeben von Essen und Trinken nur im Foyer zulässig.
 10. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sportanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Geräte sind an die vorgesehenen Plätze aufzuräumen (vgl. § 5 Abs.2)
- In der Halle ist der Trainings- und Wettkampfbereich besenrein zu hinterlassen und eventuelle farbige Streifen auf dem Fußboden sind zu entfernen.
- Alle Flaschen oder Getränkedosen sind zu entfernen; insbesondere in den Umkleidekabinen.

§ 6

Belastbarkeit der Anlagen im Stadion

1. Der Rasenplatz kann witterungsbedingt gesperrt werden. Die Entscheidung darüber trifft ein Beauftragter der Verwaltung. Die Sperrung wird durch ein entsprechendes Schild kundgetan. Es ist zu beachten.
2. Aus Gründen der Pflege, anstehender Reparaturarbeiten oder zur Vorbereitung von Großveranstaltungen kann der Rasenplatz ebenfalls gesperrt werden. Die Verwaltung bemüht sich, solche Sperrzeiten rechtzeitig vorher den Benutzern mitzuteilen.
3. Fällt ein Spiel oder ein Wettkampf durch Unbenutzbarkeit der Anlage aus, können die Veranstalter keinerlei Ansprüche gegen die Verbandsgemeinde herleiten.

§ 7

Schlüssel der Sportanlagen

1. Der im Benutzerplan für den Übungsbetrieb benannte Verein oder Sportgruppenleiter erhält für das Stadion gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen oder mehrere Schlüssel. Die Abgabe der Schlüssel wird im Einzelfall durch die Verbandsgemeindeverwaltung geregelt.
2. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet. Innerhalb des Vereins oder einer Sportgruppe ist die Weitergabe an im Benutzerplan gemeldete Übungs- oder Wettkampfleiter gegen Nachweis und im Rahmen der genehmigten Übungszeiten möglich.
3. Bei Nichtbeachtung kann die Rückgabe des Schlüssels verlangt werden. Geht ein Schlüssel verloren, hat der Verein die Kosten für den Ersatz zu tragen. Dazu gehören eventuell auch die Kosten für das Auswechseln der gesamten Schließanlage. Jeder Nutzer hat eine Schlüsselversicherung vorzulegen. Der Nachweis für die Schlüsselversicherung hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Satzung für bisherige und für neue Nutzer innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Benutzerplan zu erfolgen.

§ 8

Ordnungs- und Sanitätsdienst

1. Der Nutzer hat für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
2. Reichen die vorhandenen Parkplätze nicht aus, können durch den Veranstalter nach Rücksprache mit dem Hausmeister weitere Parkplätze im Pausenhof eingerichtet werden. Die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 9

Werbung

Plakate, Werbeflächen o.ä. sind nur während der Veranstaltungszeit zulässig und müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Beim Anbringen und Entfernen dürfen Wände und Anlagen nicht beschädigt werden. Nach Rücksprache mit dem Hausmeister können Plakate, die auf Veranstaltungen eines Sportvereins oder eines Sportverbandes hinweisen, im Eingangsbereich der Halle angebracht werden.

§ 10

Wirtschaftsbetrieb

1. Benutzer, die während ihrer Veranstaltung einen Wirtschaftsbetrieb durchführen, bedürfen dazu der besonderen Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Der Wirtschaftsbetrieb erfolgt unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit des Veranstalters.

Bei Hallenveranstaltungen ist das Ausgeben von Essen und Trinken nur im Foyer der Halle zulässig. Das Braten, Grillen und Frittieren von Speisen im Foyer und im überdachten Bereich ist verboten.

2. Unbeschadet des Abs.1 haben die Veranstalter für die behördlichen Erlaubnisse zu sorgen und die hierzu ergangenen allgemeinen und besonderen Anweisungen zu befolgen.

§ 11

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1. Die Sportanlagen stehen den in den Benutzungsplänen aufgenommenen Nutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.
2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs.1 fällt neben der kostenlosen Benutzung der Sportanlagen und der Großgerätenutzung auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die Teilnehmer beim Übungs- und Wettkampfbetrieb.
3. Kostenfreie Benutzung wird dabei jedoch nur gewährt, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und der Verein oder die Sportgruppe ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim hat.
4. Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfaßt.

§ 12

Festsetzung von Kosten

1. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Werden angebrachte dauerhafte Markierungen nicht entfernt, so sind die Kosten vom Verursacher zu erstatten.

Beschädigte Markierungen sind von den Benutzern auf eigene Kosten auszubessern.

2. Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, und bei gewerblichen Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt bei einer Benutzung bis zu einer Stunde 77,00 € und für jede weitere Stunde 10,50 €. Bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt als Benutzungszeit die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte.

Für Veranstaltungen, in denen von Turn- und Sportvereinen, mit Sitz im Bereich der Verbandsgemeinde, Eintrittsgelder erhoben werden, wird ein Freibetrag von 256,00 € festgelegt, der dem Verein verbleibt. 10% der Einnahmen aus Eintrittsgeldern, die den Freibetrag übersteigen, werden bis zur Höhe des Nutzungsentgeltes von dem Verein an die Verbandsgemeindeverwaltung gezahlt.

3. Mit dem Nutzungsentgelt sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung, sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Dies gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Tribünen-, Spielzeituhrenanlagen, Großgeräte, Spieleinrichtungen usw.). Muß jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Verbandsgemeindeverwaltung eingesetzt werden, ist neben dem Nutzungsentgelt eine Entschädigung pro Person und Stunde zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den aktuellen Richtwerten des Landes zum Landesgebührengesetz.

§ 13 Haftung

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung überläßt dem Benutzer die Sportanlagen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Jockgrim von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt gegenüber Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritten.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Benutzer, die nicht Mitglied des Landessportbundes sind, haben eine

ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt. Die Versicherungssumme beträgt 2.556.460,00 € bei Personenschäden und 511.292,00 € bei Sachschäden.

5. Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 ff BGB bleibt davon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten nicht bei Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Schulträgers.

§ 14

Kommunalabgabengesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen der Hauptschule Römerbad und der Realschule Rheinzabern vom 26.06.2000 außer Kraft.

Jockgrim, 30.06.2011
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Uwe Schwind

Uwe Schwind
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).